Einstiegsqualifizierungsvertrag

nach den Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms "Einstiegsqualifizierung Jugendlicher" ("EQ – Programm – Richtlinie EQJR") vom 28. Juli 2004

Stand: 03/2017

zwischen Krankenhaus/ Praxisinhaber
(im nachfolgenden Praxisinhaber genannt)
(Straße, Wohnort)
Zuständige(r) Ärztin/Arzt:
und Frau / Herrn
(Name, Vorname, im folgenden Quailifizierende(r) genannt)
(Geburtsdatum/ -ort)
(Anschrift)

wird folgender

VERTRAG

über die Einstiegsqualifizierung geschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf die Ausbildung zur / zum "Medizinischen Fachangestellten" vor. Der Qualifizierungsplan ist als Anlage beigefügt.

§ 2 Qualifizierungsdauer

(1)	Die Einstiegsqualifizierung dauert Monate ¹⁾ . Sie beginnt am und endet am
(2)	Die Probezeit beträgt Monate ²⁾ .
	§ 3
	Tägliche Qualifizierungszeit und Urlaub
(1)	Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgtStunden.
(2)	Der/die Praxisinhaber/in gewährt der/dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- bzw. des Bundesurlaubsgesetzes ³⁾ .
	§ 4 Vergütung ⁴⁾
	Der/die Praxisinhaber/in zahlt der/dem zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich brutto€.
	§ 5
	Pflichten der Vertragsparteien
(1)	Der/die Praxisinhaber/in verpflichtet sich, auf der Grundlage des Qualifizierungsplanes die Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.
(2)	Die/der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragener Aufgaben sorgfältig auszuführen.
(3)	Die Berufsschulpflicht besteht gem. Schulpflichtgesetz des Landes.
(4)	Die/der zu Qualifizierende hat den inhaltlichen Verlauf des Praktikums schriftlich zu dokumentieren, der/die Praxisinhaber/in ist zur Überprüfung durch Abzeichnung verpflichtet. Der Dokumentationsbogen ist der/dem zu Qualifizierenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
(5)	Der/die Praxisinhaber/in stellt der/dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus. Die/der zu Qualifizierende hat über alle aus der Praxis bekannt werdenden Umstände Stillschweigen zu wahren. Sie/er ist eingehend darüber belehrt worden, dass sie/er verpflichtet ist, über alle aus der Praxis bekannt werdenden Umstände, sei es die Behandlung selbst betreffend, seien es die persönlichen Umstände der Patienten und deren Erklärungen in der Praxis, absolutes Stillschweigen zu bewahren und hierüber niemandem Kenntnis zu geben, auch nicht gegenüber nahen Verwandten. Ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht, und zwar auch nach Beendigung der Qualifizierungszeit, ist nicht nur

(§ 203 StGB).

eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten, sondern kann auch strafrechtlich verfolgt werden

 $^{^{\}rm 1)}\!Einstiegsqualifizierungen unter 6 und über 12 Monate sind nicht förderbar.$

²⁾Höchstens einen Monat und nach der Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen.

³⁾Jugendlicher i. S. des Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt. In jedem Fall ist der gesetzliche Mindesturlaub gem. § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz resp. gem. §§ 3 – 5 Bundesurlaubsgesetz zu gewähren.

⁴⁾Die Agentur für Arbeit erstattet auf Antrag als Zuschuss zum Unterhalt des Jugendlichen die Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu einer Höhe von 212,- € zuzüglich eines pauschalen Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 106,- €.

- (6) Der/die Praxisinhaber/in hat sich von einer/einem jugendlichen zu Qualifizierenden eine ärztliche Bescheinigung gem. §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er vor der Aufnahme der Qualifizierung untersucht worden ist. Unberührt hiervon bleibt die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (BGV § 4 in Verbindung mit § 15 BioStoffV) und die Verpflichtung des/der Praxisinhaber/in, über Maßnahmen zur Immunisierung die/des zu Qualifizierende/n zu informieren. Die Kosten der Immunisierung trägt der/die Praxisinhaber/in, soweit nicht von Dritten eine Übernahme erfolgt.
- (8) Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.03.2017 erfolgt im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme ein 1-wöchiges ergänzendes Praktikum. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

§ 6 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die/der zu Qualifizierende kann, wenn sie/er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Tätigkeit aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Der Vertrag endet automatisch mit dem Ablauf der Qualifizierungszeit gem. § 2.

(Vater)

(Vormund)

§ 7 Anrechnung der Praktikumszeit auf die Ausbildung zur/m Medizinischen Fachangestellten

Vorstehender Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt und

(1) Dieser Zertifizierungsbaustein von 12 Monaten kann mit bis zu 6 Monaten auf eine nachfolgende Ausbildung zum/r Medizinischen Fachangestellten angerechnet werden.

von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden.

(Ort)

(Datum)

Praxisinhaber/in

Die/der zu Qualifizierende

(Stempel und Unterschrift)

(Unterschrift jeweils mit Vor- und Zunamen)

Die gesetzlichen Vertreter der/des zu Qualifizierenden (Unterschrift jeweils mit Vor- und Zunamen)

(Mutter)

⁵⁾ Eine Kopie des von den Parteien unterzeichneten Qualifizierungsvertrages ist an die Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8 – 12, 23795 Bad Segeberg, zu senden.